

II-8503 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

MARIA RAUCH-KALLAT
BUNDESMINISTERIN FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE
GZ. 70 0502/1-Pr.2/93

Wien, 21. Jänner 1993

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

3798/AB
1993-01-26
zu 4055/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Severin Renoldner und Genossen haben am 22. Dezember 1992 eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 4055/J, betreffend die Ausschreibung der Sektion III und der Sektion IV des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, an mich gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Wie werden Sie bei der Besetzung der Stelle eines Sektionsleiters der Sektion IV (Jugend) im Bezug auf das Ausschreibungserfordernis "Abschluß des Studiums der Rechtswissenschaften" vorgehen?
2. Werden Sie eine korrigierte und unverdächtige zweite Ausschreibung durchführen?
3. Werden Sie bei den Besetzungsvorschlägen den Punkt 3 des Ausschreibungs- textes (Abschluß des Studiums der Rechtswissenschaften) zwingend auslegen?
4. Halten Sie in der Jugendpolitik qualifizierte BewerberInnen ohne Abschluß eines Jus-Studiums für besser qualifiziert als im Bereich der Jugendpolitik nicht ausgewiesene Doktoren der Rechtswissenschaften?
5. Für wie chancenreich halten Sie die Bewerbung des ÖVP-Mitgliedes Dr. Veronika Holzer, einer Schwester einer Mitarbeiterin im Ministerbüro und Mitarbeiterin des ÖVP-Landesrates von Salzburg, Gasteiger?

6. Von welchen Kriterien lassen Sie sich in der Phase der Amtsübernahme von Ihrer Amtsvorgängerin leiten, wenn es um die Bearbeitung von nicht objektiv ausgeschriebenen Posten geht? Wie werden Sie gewährleisten, daß Qualifikation vor Parteimitgliedschaft und Kompetenz in den Angelegenheiten der betroffenen Stelle vor persönliche Beziehungen im Ministerbüro gehen?
7. Warum wurde die Jugendsektion eingeschränkt auf Juristen ausgeschrieben?
8. Würden die Probleme der österreichischen Jugend nicht viel eher pädagogische und soziologische Kompetenzen bei einem Leiter (einer Leiterin) dieser Sektion erfordern, angesichts der Tatsache, daß die Verwaltung der Jugend und Jugendarbeit durch die Bundesländer wahrgenommen wird?
9. Bis wann wird diese Stelle besetzt werden?

Diese Anfrage beeöhre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1. und 3.:

Ich darf darauf verweisen, daß die Ausschreibungsanforderung "Abschluß des Studiums der Rechtswissenschaften" bereits bei der Ausschreibung für den nun in den Ruhestand getretenen Sektionschef vorgesehen war.

Wie aus den anderen Punkten der Beantwortung hervorgeht, steht dieses Ausschreibungserfordernis durchaus in einem sinnvollem Gesamtzusammenhang.

Selbstverständlich wird letztlich das Gesamtbild der Qualifikation der einzelnen BewerberInnen entscheidend sein.

Zu 2.:

Nein, weil Verzögerungen nicht im Sinne der Sache sein können.

Zu 4.:

Ich halte in der Jugendpolitik qualifizierte BewerberInnen für die Geeigneten.

Das Doktorat der Rechtswissenschaften darf der Qualifikation für die Bewerbung wohl nicht zum Nachteil gereichen.

Zu 5.:

Die Beantwortung dieser Frage zum gegenwärtigen Zeitpunkt wäre ein Vorgriff und damit eine Desavouierung der Begutachtungskommission. Ich werde nicht zulassen, daß verwandtschaftliche Verhältnisse, Parteimitgliedschaften oder Mitarbeit im Büro eines Landesrates bei der Beurteilung einer Qualifikation eines/einer Bewerbers/Bewerberin demjenigen zum Vorteil oder zum Nachteil gereichen.

Zu 6.:

Um Wiederholungen zu vermeiden, darf ich zu diesem Punkt Ihrer Anfrage auf das vorher Gesagte, nämlich auf die Beantwortung zu den Punkten 1 bis 5 verweisen.

Zu 7. und 8.:

Die österreichische Bundesverfassung enthält keinen allgemeinen Kompetenztatbestand "Angelegenheiten der Jugend" oder "Jugendpolitik". Demnach handelt es sich um eine sogenannte "Querschnittsmaterie"; das bedeutet, daß Anliegen der Jugend Gegenstand sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgebung sein können. Um in die jeweiligen Gesetzesentwürfe den Standpunkt meines Hauses gezielt einzubringen und so die Arbeiten der gesetzgebenden Körperschaften bestmöglich zu unterstützen, wurde das abgeschlossene Studium der Rechtswissenschaften als Ernennungserfordernis in den Ausschreibungstext für den/die LeiterIn der Sektion IV aufgenommen.

Dazu kommt noch, daß das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 und die auf seiner Grundlage ergangenen Landesausführungsgesetze ausschließlich von der Sektion IV betreut werden. Dies gilt auch für allenfalls erforderliche Rechtsänderungen; es besteht demnach auch in diesem Bereich ein Bedürfnis nach einem/einer Bewerber/Bewerberin mit abgeschlossenem Studium Rechtswissenschaften.

Weiters halte ich die von Ihnen genannten "pädagogischen und soziologischen Kompetenzen" für ebenso wichtig wie konkrete Erfahrungen in der Jugendarbeit und -politik.

Im übrigen hoffe ich nicht, daß die Länder "die Jugend verwalten", bestenfalls die Jugendarbeit.

Zu 9.:

Bis 1. Februar 1993.

